

ANTRAG 22 – BG III: Miturheber*innen Film

Auf Anraten der Aufsichtsbehörde werden die Anteile sonstiger Miturheber*innen am Film neu festgelegt.

Änderung §§ 47, 48, jeweilige Absätze 6 VP:

Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten 1, 2a, 2b, 3, 6 und 9a, die nicht von den Ausschüttungssparten des Absatzes 1 erfasst werden, können im Einzelfall eine Beteiligung an dem betreffenden Filmwerk geltend machen, wenn sie ihre Miturheberschaft gegenüber der VG Bild-Kunst gemäß § 49 Anlage 2 nachweisen. Dies gilt auch für Filmwerke der anderen Werkarten, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein vergleichbares Aufkommen für das betreffende Werk zu erwarten ist.

Wird die Miturheberschaft anerkannt, so wird dem sonstigen Filmurheber ein Anteil von 2% derjenigen Ausschüttungssumme zugeteilt, die auf die in Absatz 1 anerkannten Filmurheber des betreffenden Filmwerks entfällt. Ausschüttungen an sonstige Filmurheber werden aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung bedient.